

Gesellschaftsvertrag vom 19. Mai 2022

§ 1 Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet:
Bürgschaftsbank Hamburg GmbH.

§ 2 Sitz

Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 3 Gegenstand der Gesellschaft

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Übernahme von Bürgschaften gegenüber Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, Bausparkassen und Versicherungsunternehmen für Kredite sowie von Garantien gegenüber Beteiligungsgesellschaften für Beteiligungen an mittelständischen Unternehmen des Handwerks, der Industrie, des Handels, des Hotel- und Gaststättengewerbes, des Verkehrsgewerbes, des Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft, der Fischwirtschaft und der übrigen Gewerbebezüge sowie an Angehöriger der Freien Berufe zur Erhaltung und Förderung ihrer Leistungsfähigkeit.
2. Diese Bürgschaften und Garantien sollen Unternehmen und freiberuflich Tätigen, die über bankmäßige Sicherheiten nicht oder nur in unzureichendem Maße verfügen, die Erlangung von Krediten und Beteiligungen ermöglichen.
3. Mit Zustimmung des Aufsichtsrats (§ 21 ff.) kann die Gesellschaft ferner Treuhandgeschäfte und weitere wirtschaftsfördernde Aufgaben, die dem Geschäftszweck der Gesellschaft entsprechen, übernehmen.
4. Mit Zustimmung des Aufsichtsrats kann die Gesellschaft sich an übergeordneten Zusammenschlüssen von Bürgschaftsinstituten beteiligen.
5. Die Gesellschaft erfüllt die Aufgaben einer Bürgschaftsbank gemäß Steueränderungsgesetz 1992 vom 25. Februar 1992 (Bundesgesetzblatt I, Seite 297).

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für gesellschaftsvertragliche Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse der Gesellschaft dürfen nur zur Erreichung des gesellschaftsvertraglichen Zwecks verwendet werden. Die Gesellschafter sind von einer Ausschüttung des Überschusses und Vermögens ausgeschlossen.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt DM 21.388.700,00 (Euro 10.935.868,66)
(Deutsche Mark Einundzwanzig Millionen dreihundertachtundachtzigtausendsiebenhundert).

§ 6 Veräußerung, Verpfändung und Abtretung von Geschäftsanteilen

1. Die Veräußerung von Geschäftsanteilen und von Teilen derselben ist mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig.
2. Eine Verpfändung an Dritte, sonstige Belastungen zu Gunsten Dritter sowie die sicherungsweise Abtretung sind ausgeschlossen.

§ 7 Ausscheiden von Gesellschaftern und Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Ein Gesellschafter kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung (§ 12 ff.) ausgeschlossen werden, wenn er den gesellschaftlichen Pflichten zuwidergehandelt hat oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, der seine Ausschließung rechtfertigt.
2. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief kündigen. Der kündigende Gesellschafter kann auch vor Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft ausscheiden, wenn sein Geschäftsanteil von einem anderen Gesellschafter oder einem Dritten übernommen wird.
3. Bei Auflösung/Liquidation eines Gesellschafters muss dies der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt werden. Bis zur Übernahme Dritter bleibt der Stammanteil namentlich bestehen. Es gilt § 7, Abs. 2.

Gesellschaftsvertrag vom 19. Mai 2022

4. Kündigt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Bei Ausschluss ist der Gesellschafter verpflichtet, seinen Geschäftsanteil an einen Mitgesellschafter oder einen von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Dritten abzutreten oder – auf Beschluss der Gesellschafterversammlung – die Einziehung seines Geschäftsanteils zu dulden. Dasselbe gilt im Falle der Kündigung, Auflösung oder Liquidation soweit der kündigende Gesellschafter nicht von der Möglichkeit des § 7 Absatz 2 Satz 2 Gebrauch macht.
5. Die Abtretung oder die Einziehung erfolgt gegen Erstattung des Wertes des Geschäftsanteils, höchstens in Höhe des Nominalwertes.
6. Im Falle des Absatzes 1 hat die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit der vertretenen Stimmen zu erfolgen; der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.
7. Steht einem Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden ein Anspruch auf Entgelt oder eine Abfindung zu, ist die Höhe des Entgelts oder der Abfindung begrenzt auf die von ihm eingebrachten Anteile an den Kapitalrücklagen, soweit diese noch vorhanden sind. Der Anspruch auf Auszahlung einer Abfindung oder eines Entgelts gegen die Gesellschaft wird erst fällig, wenn diese aus „freien Mitteln“ von der Gesellschaft geleistet werden können, insbesondere ohne das Stammkapital zu mindern, und eine Zustimmung zur Auszahlung durch die BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde vorliegt.

§ 8 Dauer und Auflösung der Gesellschaft

1. Die Dauer der Gesellschaft ist auf eine bestimmte Zeit nicht begrenzt.
2. Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bei einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.

§ 9 Jahresabschlüsse

1. Die Jahresabschlüsse nebst Lagebericht und Anhang sind nach Ablauf des Geschäftsjahres binnen 3 Monaten von der Geschäftsführung aufzustellen; ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft haben die Buchführung und den Abschluss innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu prüfen.
2. Eine Abschrift des geprüften Jahresabschlusses nebst Lagebericht und Anhang ist den Gesellschaftern von der Geschäftsführung mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung (§ 12 Absatz 2) zu übersenden.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Gesellschafterversammlung,
- b) Aufsichtsrat,
- c) Geschäftsführung,
- d) Kreditausschüsse.

GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

§ 12 Aufgaben

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt, außer über die ihr durch Gesetz oder nach diesem Vertrag zufallenden Aufgaben, über die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die jährliche Pflichtprüfung.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist in Textform mittels gebräuchlicher Kommunikationsmittel unter Mitteilung der Tagesordnung innerhalb der ersten 6 Monate jedes Geschäftsjahres durch die Geschäftsführung einzuberufen; zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag, an dem die Gesellschafterversammlung stattfindet, mitzurechnen sind.

Gesellschaftsvertrag vom 19. Mai 2022

§ 13 Außerordentliche Gesellschafterversammlung

1. Eine Gesellschafterversammlung ist außer nach § 12 Absatz 2 als außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn es die Geschäftsführung oder der Aufsichtsrat im Interesse der Gesellschaft für notwendig erachtet.
2. Gesellschafter, die einzeln oder gemeinsam mindestens 10 % des Stammkapitals vertreten, sind berechtigt, die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung bei der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes zu beantragen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Antrages zur Versammlung einzuladen. § 12 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung

§ 14 Tagungsort

1. Die Gesellschafterversammlungen finden in der Freien und Hansestadt Hamburg statt.
2. Gesellschafterversammlungen können auch in Form von Video- oder Telefonkonferenzen mittels gebräuchlicher Kommunikationsmöglichkeiten wie beispielsweise über eine sichere Kommunikationsplattform abgehalten werden. Eine Kombination verschiedener Versammlungsarten ist zulässig. Die Art der Gesellschafterversammlung bestimmt die Geschäftsführung.

§ 15 Vorsitz

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle der Verhinderung dessen Stellvertreter. Er hat für die Protokollierung gemäß § 19 Sorge zu tragen. Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung.

§ 16 Beschlussfähigkeit

1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des Stammkapitals vertreten sind.
2. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch die Geschäftsführung binnen 3 Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 17 Stimmrecht

1. Beschlüsse der Gesellschaft werden in der Regel in Gesellschafterversammlungen gefasst.
2. Gesellschafter können an Beschlussfassungen gem. Abs. 1 auch dadurch teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch einen anderen Gesellschafter oder einen sonstigen Stimmboten abgeben lassen.
3. Gesellschafterbeschlüsse können auf Vorschlag der Geschäftsführung auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen in Textform gefasst werden, wenn Gesellschafter, die mindestens 50 % des Stammkapitals vertreten, dem zustimmen.
4. Jede DM 100,00 (EUR 51,13) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
5. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreiben.

§ 18 Vertretung

1. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung vertreten zu lassen.
2. Die Vollmacht bedarf der Textform.

§ 19 Protokollierung der Beschlüsse

1. Von jeder Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgen muss, eine Niederschrift digital anzufertigen. Der Schriftführer wird durch den Vorsitzenden bestimmt.
2. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Tag, Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) Name, Geschäftsanteile und Stimmen der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter,
 - c) Tagesordnung und Anträge,
 - d) Ergebnis der Abstimmungen sowie Wortlaut der Beschlüsse.

Gesellschaftsvertrag vom 19. Mai 2022

3. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden, der Geschäftsführung und dem Schriftführer digital zu unterzeichnen. Die signierte Niederschrift ist jedem Gesellschafter zur Verfügung zu stellen.

4. Einwände gegen die Richtigkeit der Niederschrift müssen innerhalb drei Wochen nach Empfang in Textform mittels gebräuchlicher Kommunikationsmittel bei der Gesellschaft geltend gemacht werden. Über die Einwände entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 20 Anfechtung von Beschlüssen

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können von jedem Gesellschafter und nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Absendung der Niederschrift, in der die Beschlussfassung vermerkt ist, angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist Klage erhoben worden ist.

AUFSICHTSRAT

§ 21 Zusammensetzung

1. Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu 18 Mitgliedern. In den Aufsichtsrat entsenden
 - a) die Handelskammer Hamburg 1 bis 2 Mitglieder,
 - b) die Handwerkskammer Hamburg 1 bis 2 Mitglieder,
 - c) die an der Gesellschaft beteiligten Organisationen der Freien Berufe 1 Mitglied,
 - d) die an der Gesellschaft beteiligten Wirtschaftsverbände 1 bis 5 Mitglieder,
 - e) die an der Gesellschaft beteiligten Handwerksinnungen 1 bis 3 Mitglieder,
 - f) die an der Gesellschaft beteiligten Kreditinstitute 3 bis 4 Mitglieder jeweils mit Stellvertretern und die Versicherungen bis zu 1 Mitglied.

Die jeweils vollständige Besetzung des Aufsichtsrats mit 18 Mitgliedern wird bei Neuwahlen ausdrücklich angestrebt.

2. Die Mitglieder und Stellvertreter werden von der Gesellschafterversammlung auf die Dauer von 4 Jahren bestellt.
3. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird durch die übrigen Aufsichtsratsmitglieder eine aus der betreffenden Gesellschaftergruppe vorgeschlagene Person als neues Mitglied bestellt. Die Amtsdauer dieses Mitglieds endet mit der Amtsdauer der übrigen Aufsichtsratsmitglieder.
4. Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich.
5. Die Geschäftsführung nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.
6. Auf den Aufsichtsrat finden die aktienrechtlichen Vorschriften über den Aufsichtsrat keine Anwendung.

§ 22 Vorsitz und Stimmrecht

1. Der Aufsichtsrat wählt aus den Mitgliedern nach § 21 Absatz 1 Buchstabe a) und b) zwei Vorsitzende, die ihr Amt alternierend ausüben.
2. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sitzungen können auch in Form von Video- oder Telefonkonferenzen oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmöglichkeiten wie beispielsweise über eine sichere Kommunikationsplattform abgehalten werden; eine Kombination verschiedener Sitzungsarten ist zulässig. Die Art der Sitzung bestimmt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Sitzungen sind mit einer Frist von 14 Tagen von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung mit seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen und mindestens 6 Mitglieder anwesend sind oder anderweitig, wie bspw. digital, schriftlich, per Mail, per Fax etc. votieren. Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch in Textform gefasst werden, wenn die Geschäftsführung dies bestimmt und der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, dem zustimmt.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift digital anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden, der Geschäftsführung und dem Schriftführer digital zu unterzeichnen. Die signierte Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied zur Verfügung zu stellen.
5. Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn mindestens 2 Mitglieder dieses wünschen.

Gesellschaftsvertrag vom 19. Mai 2022

§ 23 Aufgaben

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschaft zu überwachen. Er kann hierzu jederzeit Berichterstattung von der Geschäftsführung verlangen und einzelne Mitglieder sowie zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Dritte mit der Durchführung von Prüfungen beauftragen. Gibt die Überwachung der Geschäftsführung zu erheblicher Beanstandung Anlass, hat der Aufsichtsrat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung (§ 13 Absatz 1) einzuberufen.
2. Der Aufsichtsrat beschließt über die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer (§ 24 Absatz 1). Er genehmigt die Geschäftsordnung für die Kreditausschüsse sowie die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
3. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen die Allgemeinen Bestimmungen für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie die Erteilung von Prokuren, ferner die Übernahme von Treuhandgeschäften oder wirtschaftsfördernden Aufgaben durch die Gesellschaft nach § 3 Absatz 3; zu Letzterem bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder.
4. Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte einen Personalausschuss, der an Stelle des Aufsichtsrats über die Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern beschließt. Zusammensetzung, Befugnisse und das Verfahren des Personalausschusses sind vom Aufsichtsrat in einer für den Personalausschuss zu erlassenden Geschäftsordnung festzulegen. Weitere Ausschüsse können vom Aufsichtsrat bei Bedarf gebildet werden.

GESCHÄFTSFÜHRUNG

§ 24 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat 2 Geschäftsführer.
2. Die Geschäftsführer werden durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Sie vertreten zusammen oder ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen die Gesellschaft. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein.
3. Die Zeichnung der Firma geschieht in der Weise, dass die Zeichnenden der geschriebenen oder auf mechanischem Weg hergestellten Firmenbezeichnung der Gesellschaft ihre Namensunterschrift digital oder in Schriftform beifügen.

KREDITAUSSCHÜSSE

§ 25 Aufgabe

Es werden 2 Kreditausschüsse gebildet. Die Anzahl und der Umfang ihrer Mitwirkung wird durch die Geschäftsordnung bestimmt, die der Aufsichtsrat beschließt. Die Geschäftsordnung kann Bürgschaften und Garantien innerhalb bestimmter Beträge des Gesamtbilagos und/oder für bestimmte Risikoklassen und/oder für bestimmte Geschäftsarten aus der Mitwirkung der Kreditausschüsse ausnehmen. Die Ausnahme kann zeitlich befristet werden.

§ 26 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung der Kreditausschüsse regelt die Geschäftsordnung für Kreditausschüsse.

§ 27 Vorsitz und Stimmrecht

Vorsitz und Stimmrecht der Kreditausschüsse regelt die Geschäftsordnung für die Kreditausschüsse.

WEITERE BESTIMMUNGEN

§ 28 Rücklagen

Zur Deckung von Verlusten werden eine Gewinn- und eine Kapitalrücklage gebildet, der die Überschüsse der Gesellschaft sowie hierfür bestimmte Zuwendungen der Gesellschafter und Dritter zuzuführen sind.

Gesellschaftsvertrag vom 19. Mai 2022

§ 29 Vermögensverteilung im Falle der Liquidation

1. Bei einer Liquidation der Gesellschaft wird das nach Deckung sämtlicher Verbindlichkeiten und der im Liquidationsfall entstehenden Rückforderungsrechte Dritter aus ihrer Mithaftung für Ausfallzahlungen verbleibende Vermögen zur Rückzahlung von Einlagen der Gesellschafter verwendet.
2. Ein nach voller Befriedigung aller Rückzahlungsansprüche etwa noch verbleibendes Restvermögen fällt an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 30 Aufsicht der für die Wirtschaft zuständigen Behörde

1. Der für Wirtschaft zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg steht gegenüber der Gesellschaft ein Aufsichtsrecht zu.
2. Es wird von der für Wirtschaft zuständigen Behörde ein Vertreter bestellt, der von der Gesellschaft über den Gang der Geschäfte laufend zu unterrichten ist. Ihm steht das Recht zu, Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu nehmen und selbst oder durch einen von ihm bestellten Sachverständigen Prüfungen vorzunehmen. Die durch solche Prüfungen entstehenden Sonderkosten trägt die Gesellschaft.
3. Der Vertreter der für Wirtschaft zuständigen Behörde ist unter Übersendung der Tagesordnung zu allen Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsratssitzungen und Ausschusssitzungen einzuladen und von den Beschlüssen, die außerhalb einer Sitzung gefasst werden, vor ihrer Durchführung in Kenntnis zu setzen.
4. Er hat das Recht, die Einberufung einer Sitzung und die Aufnahme bestimmter Punkte in die Tagesordnung zu verlangen; in der Gesellschafterversammlung und in den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse hat er das Recht, Anträge zu stellen und Stellungnahmen abzugeben, jedoch steht ihm kein Stimmrecht zu.
5. Die Geschäftsordnung für die Kreditausschüsse bedarf der Zustimmung des Vertreters der für Wirtschaft zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien bedürfen nur dann der Zustimmung des Vertreters der für Wirtschaft zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg, wenn die Programme durch die Freie und Hansestadt Hamburg und/oder durch die Bundesrepublik Deutschland rückverbürgt oder rückgarantiert werden.
6. Die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die jährliche Pflichtprüfung bedarf der Zustimmung des Vertreters der für Wirtschaft zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 31 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.